



## **Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung Pensionskasse des Bundes (Ordnungssystem 2010), 2018, Aktualisierung 2018-1**

Aktenbildende Stelle	Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Anbietende Stelle	Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	17.12.2018

### **1 Das Wichtigste in Kürze**

#### **1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)**

Aktualisiertes Ordnungssystem (OS) der Pensionskasse des Bundes PUBLICA, welches 2010 vom Bundesarchiv (BAR) erstmals abgenommen wurde.

#### **1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)**

Die Bewertung des Ordnungssystems (OS) PUBLICA, das zur Ablage und Strukturierung seiner geschäftsrelevanten Informationen dient, sieht im Bereich der Kernaufgaben der PUBLICA eine Archivierung der Mehrheit der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen, welche die administrativen Tätigkeiten aufzeigen sowie aus Geschäften stammen, bei welchen die PUBLICA keine Federführung hat oder die nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen.

Die Inhalte aus Informationssystemen PUBLICA, mittels welchen die Versicherten bewirtschaftet werden, wurden mit der vorliegenden Bewertung vollständig bewertet.

#### **1.3 Publikation**

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR ([www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch)) publiziert.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>1</b>
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4) .....	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4).....	1
1.3	Publikation.....	1
<b>2</b>	<b>Analyse der aktenbildenden Stelle</b> .....	<b>3</b>
2.1	Vorstellung .....	3
2.2	Organigramme .....	4
2.2.1	Sammeleinrichtung PUBLICA.....	4
2.2.2	Betrieb PUBLICA .....	5
2.3	Geschichte.....	5
2.4	Aufgaben und Kompetenzen .....	6
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.6	Partner.....	7
<b>3</b>	<b>Analyse des Angebots</b> .....	<b>7</b>
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung .....	7
3.2	Inhaltliche Analyse .....	7
3.3	Überlieferungskontext.....	8
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung .....	8
<b>4</b>	<b>Bewertung der Archivwürdigkeit</b> .....	<b>8</b>
4.1	Vorgehen.....	8
4.2	Ergebnis der Bewertung .....	9

## 2 Analyse der aktenbildenden Stelle

### 2.1 Vorstellung

Die Pensionskasse des Bundes PUBLICA ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung. Sie ist dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) angegliedert. Sie bildet Vorsorgewerke für weitere angeschlossene Arbeitgeber, zum Beispiel der dezentralen Bundesverwaltung oder Organisationen, die dem Bund nahestehen oder öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen. Aktuell ist die PUBLICA Sammeleinrichtung für 20 Vorsorgewerke.

Die PUBLICA verfügt über folgende Organe:

#### **Kassenkommission**

Die Kassenkommission ist das oberste Führungsorgan der PUBLICA, sie ist u.a. verantwortlich für den Abschluss und die Auflösung von Anschlussverträgen, für die Ernennung der Direktion, für die Genehmigung der Jahresrechnung, die Einleitung von Sanierungsmassnahmen. Die Kassenkommission besteht aus 16 Mitgliedern.<sup>1</sup>

#### **Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Arbeitnehmenden der angeschlossenen Arbeitgeber zusammen. Sie wählt die Vertretung der Arbeitnehmenden in die Kassenkommission. Sie kann zu allen Belangen von PUBLICA Anträge an die Kassenkommission stellen. Die Delegiertenversammlung hat 80 Mitglieder.<sup>2</sup>

#### **Direktion**

Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte von PUBLICA. Sie nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen der Kassenkommission und deren Ausschüssen teil und kann Anträge stellen. Sie ernannt das Personal von PUBLICA.<sup>3</sup>

#### **Revisionsstelle**

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge (BVG) schreibt eine unabhängige Revisionsstelle vor, welche jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage prüft. Seit dem 1. Januar 2005 ist sie zudem für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensverwaltung verantwortlich. Die Kassenkommission hat die Firma KPMG in Gümligen als Revisionsstelle gewählt.

Die PUBLICA ist aufgeteilt in die Bereiche Vorsorge, Asset Management, Finanzen, Ressourcen und Stabsdienste der Direktion. Mit einer Bilanzsumme von aktuell gut 39 Mia. Schweizer Franken gehört sie zu den grössten Pensionskassen der Schweiz. Die PUBLICA verfügt insgesamt über 110 Vollzeitstellen und beschäftigt 127 Mitarbeitende (Stand 2017).<sup>4</sup>

#### **Vorsorgewerke der PUBLICA**

Die PUBLICA als Sammeleinrichtung umfasst organisatorisch und wirtschaftlich getrennte Vorsorgewerke verschiedener Arbeitgeber. Ein Vorsorgewerk ist eine Einheit von Arbeitgeber, Angestellten und Rentenbeziehenden. Folgende Vorsorgewerke gehören zur PUBLICA:

- Vorsorgewerk Bund
- Vorsorgewerk ETH-Bereich
- Vorsorgewerk Angeschlossene Organisationen
- Vorsorgewerk Swissmedic
- Vorsorgewerk IGE (Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum)
- Vorsorgewerk RAB (Eidgenössische Revisionaufsichtsbehörde)
- Vorsorgewerk EHB (Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung)
- Vorsorgewerk FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde)

<sup>1</sup> Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz) vom 20. Dezember 2001 (Stand am 1. Januar 2012), AS **2007** 2239.

<sup>2</sup> Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz) vom 20. Dezember 2001 (Stand am 1. Januar 2012), AS **2007** 2239.

<sup>3</sup> Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz) vom 20. Dezember 2001 (Stand am 1. Januar 2012), AS **2007** 2239.

<sup>4</sup> Geschäftsbericht 2017: <https://publica.ch/file/9959/geschaeftsbericht-2017-d.pdf> (22.05.2018).

- Vorsorgewerk Trasse Schweiz AG
- Vorsorgewerk SNM
- Vorsorgewerk METAS
- Vorsorgewerk ENSI (Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat)
- Vorsorgewerk PUBLICA (Pensionskasse des Bundes)
- Geschlossene Vorsorgewerke

Gemäss Art. 1 Abs. 1b des Bundesgesetzes über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA)<sup>5</sup> ist PUBLICA anbieterpflichtig.

## 2.2 Organigramme

### 2.2.1 Sammeleinrichtung PUBLICA

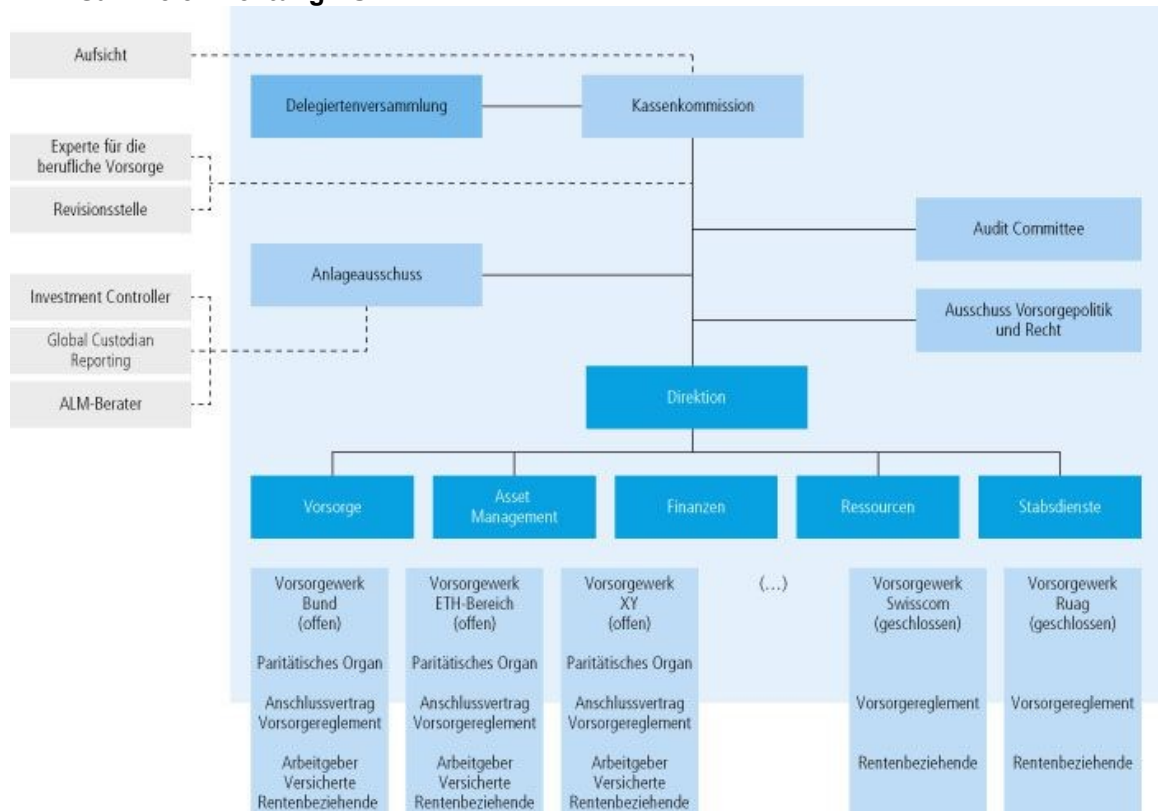


Abb. 1: Organigramm Sammeleinrichtung PUBLICA (Stand 02.05.2018).

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

## 2.2.2 Betrieb PUBLICA

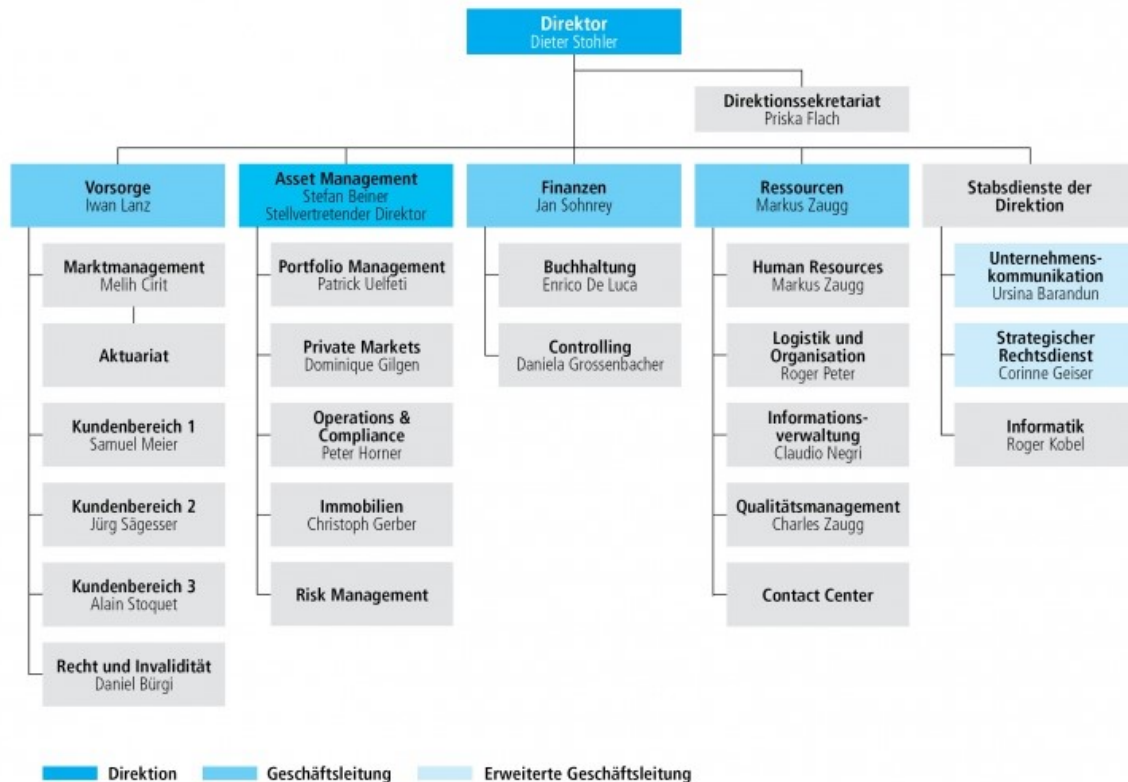


Abb. 2: Organigramm Betrieb der PUBLICA (Stand 02.05.2018)

## 2.3 Geschichte

Schon kurz nach der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848 entstand beim Bundespersonal das Bedürfnis, eine Vorsorgeeinrichtung zu schaffen, welche die wirtschaftlichen Folgen bei Krankheit, Alter und Todesfall abdecken sollte. Ein Vorschlag des Bundesrates von 1866, dem Bundespersonal Beiträge an die Prämien einer Lebensversicherung oder als Einlage in die Sparkasse zu gewähren, fand vor dem Parlament 1866 kein Gehör. Das Bundespersonal griff zur Selbsthilfe und gründete den «Unterstützungs- und Versicherungsverein schweizerischer Postbeamter und Bediensteter». 1906 genehmigte der Bundesrat die Statuten der Pensions- und Hilfskasse für die Beamten und Angestellten der Bundesbahnen. 1911 wurde die Gründung einer „Hilfskassenfonds-Genossenschaft der allgemeinen Bundesverwaltung“ beschlossen. Ein Prozent der Besoldung wurde in den Hilfskassenfonds einbezahlt. Nach langen Verhandlungen liegt 1911 ein Entwurf für die Statuten einer Versicherungskasse für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung und der PTT-Betriebe vor.

Hier die wichtigsten Stationen in der weiteren Geschichte:

1921	Die Eidgenössische Versicherungskasse (EVK) besteht als Institution.
1958	Die Personalvorsorgeeinrichtung ist von der Arbeitgeberfirma nach der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs getrennt.
1975	Die EVK ist ein selbständiges Bundesamt, das dem Eidgenössischen Finanzdepartement angegliedert ist. Die Pensionskasse des Bundes (PKB) ist eine Abteilung der EVK.
2000	Die Bundesversammlung verabschiedet das Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes (PKB-Gesetz).
2001	Der Bundesrat setzt das PKB-Gesetz in Kraft und errichtet damit PUBLICA als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.
2003	Am 1. Juni 2003 werden die Versicherungsverhältnisse von der PKB in PUBLICA überführt. Die EVK wird als Bundesamt aufgelöst.
2006	Die Bundesversammlung verabschiedet das PUBLICA-Gesetz.
2008	Am 1. Juli 2008 nimmt die Pensionskasse des Bundes PUBLICA ihre Tätigkeit als Sammeleinrichtung auf. Gleichzeitig findet der Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat statt und der technische Zinssatz wird auf 3,5% gesenkt.
2010	Am 1. Januar 2010 erlangt PUBLICA den Arbeitgeberstatus mit eigenem Personalreglement und Vorsorgewerk. Im Frühjahr wird das prozessbasierte Managementsystem des ganzen Unternehmens nach ISO 9001 zertifiziert.

2012	Die im Januar 2011 beschlossene Anpassung der Rechnungsgrundlagen (Tarif BVG 2010, verstärkt) u. a. an die aktuelle Lebenserwartung wird per 1. Juli erfolgreich umgesetzt. Die Kassenkommission PUBLICA beschliesst am 18. Dezember 2012 infolge des anhaltend tiefen Zinsniveaus eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75% per 1. Januar 2015.
2015	Infolge des anhaltend tiefen Zinsniveaus senkt PUBLICA am 1. Januar 2015 den technischen Zinssatz auf 2,75% für offene Vorsorgewerke und 2,25% für geschlossene Vorsorgewerke. <sup>6</sup>

## 2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgabe der PUBLICA ist es, die Leistungen der Pensionskasse des Bundes langfristig zu guten Bedingungen sicherzustellen. Dabei soll das Vermögen ausschliesslich im Interesse der Vorsorgewerke bewirtschaftet und verwaltet werden, wobei auf eine angemessene Begrenzung der Risiken geachtet werden soll, damit die Erfüllung der Leistungen langfristig gesichert ist und jederzeit termingerecht ausbezahlt werden kann.

## 2.5 Rechtliche Grundlagen

Ziele und Aufgaben sind PUBLICA-Gesetz vom 20. Dezember 2006 (Stand am 1. Januar 2012), AS **2007** 2239 festgehalten.

Die PUBLICA untersteht im Bereich ihrer Hauptaufgabe dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Januar 2018) über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), AS **1983** 797, sowie dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) vom 17. Dezember 1993 (Stand 1. Oktober 2017, AS **1994** 2386.

### Weitere rechtliche Grundlagen zur beruflichen Vorsorge:

- Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1) vom 10. und 22. Juni 2011 (Stand am 1. Januar 2015), AS **2011** 3425
- Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984 (Stand am 1. Oktober 2017), AS **1984** 543
- Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) vom 13. November 1985 (Stand am 1. Januar 2009), AS **1985** 1778
- Verordnung vom 3. März 1997 über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen vom 3. März 1997 (Stand am 1. Juli 2015), AS **1997** 1101
- Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV) vom 22. Juni 1998 (Stand am 1. Januar 2012), AS **1998** 1662
- Bundespersonalgesetz (BPG) vom 24. März 2000 (Stand am 1. Januar 2018), AS **2001** 894
- Bundespersonalverordnung (BPV) vom 3. Juli 2001 (Stand am 1. Januar 2018), AS **2001** 2206

### Weitere rechtliche Grundlagen zur Freizügigkeit und Wohneigentumsförderung:

- Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993 (Stand am 1. Oktober 2017), AS **1994** 2386
- Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV) vom 3. Oktober 1994 (Stand am 1. Januar 2017), AS **1994** 2399
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 (Stand am 1. Oktober 2017), AS **1994** 2379

Sämtliche rechtlichen Erlasse finden sich im entsprechenden Kapitel der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR).

### Weitere rechtliche Grundlagen, speziell die PUBLICA betreffend:

- Geschäfts- und Organisationsreglement (GO PUBLICA) vom 25. August 2015 (Stand 13. Oktober 2016)<sup>7</sup>
- Anlagereglement der Pensionskasse des Bundes Publica (Anlagereglement PUBLICA) vom 15. April 2010 (Stand 23. Juni 2017)<sup>8</sup>

<sup>6</sup> <https://publica.ch/ueber-uns/fakten/geschichte> (02.05.2018).

<sup>7</sup> <https://publica.ch/file/6969/go-publica-ab-1-1-2016-d.pdf> (14.05.2018).

<sup>8</sup> Website der PUBLICA: <https://publica.ch/file/3623/anlagereglement-d.pdf> (14.05.2018).

- Reglement über die Wahl der Delegiertenversammlung der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (Delegiertenwahlreglement (DWR) Publica) vom 17. November 2015 (Stand 13. Oktober 2016)<sup>9</sup>
- Kostenreglement für die Versicherten und Rentenbeziehenden der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (Kostenreglement) vom 21. Februar 2008.<sup>10</sup>
- Reglement Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA, der Vorsorgewerke und der Rückversicherung PUBLICA (Reglement Rückstellungen und Reserven bei PUBLICA) vom 22. November 2016.<sup>11</sup>
- Compliance-Reglement vom 23. August 2012 (Stand 10. April 2014)<sup>12</sup>
- Reglement zu Risikopolitik und Internem Kontrollsystem vom 11. April 2013<sup>13</sup>

## 2.6 Partner

Die Partner der PUBLICA sind die ihr angeschlossenen Vorsorgewerke (vgl. Kap. 3.1) sowie ihre Kundinnen und Kunden, namentlich die Versicherten und Rentenbeziehenden.

# 3 Analyse des Angebots

## 3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA<sup>14</sup> geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)<sup>15</sup> prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. 2018 hat die PUBLICA ihr 2010 erarbeitetes und abgenommenes OS hinsichtlich der Struktur angepasst und erneut zur Abnahme eingereicht. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem der PUBLICA erneut bewertet.

## 3.2 Inhaltliche Analyse

Das OS PUBLICA 2018 bildet sämtliche Aufgaben und Kompetenzen ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der bei PUBLICA anfallenden geschäftsrelevanten Unterlagen. Das OS ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen (ohne die wiederkehrenden Positionen *X0 Allgemeines* und *X9 Verschiedenes*):

### **HG 0 Führung**

- 01 Rechtsgrundlagen / Vorgaben
- 02 Strategie, Planung + Führung
- 03 Bundesrats-, Parlaments- u. Departementsgeschäfte
- 04 Kassenkommission
- 05 Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmenskommunikation, Marketing
- 06 Qualitätsmanagement (QM) PUBLICA
- 07 Recht

### **HG 1 Unterstützung**

### **HG 2 Vorsorge**

- 21 Grundlagen
- 22 Versicherte
- 23 Vorsorgewerke
- 24 Kantonale Behörden/Öffentliche Unternehmen
- 25 Teilliquidationen

### **HG 3 Vermögensverwaltung**

- 31 wird von PUBLICA nicht genutzt
- 32 Hypotheken
- 33 Immobilien

<sup>9</sup> Website der PUBLICA: <https://publica.ch/file/7676/delegiertenwahlreglement-dwr-publica-d.pdf> (14.05.2018).

<sup>10</sup> Website der PUBLICA: <https://publica.ch/file/3810/kostenreglement-d.pdf> (14.05.2018).

<sup>11</sup> Website der PUBLICA: <https://publica.ch/file/3809/reglement-rueckstellungen-und-reserven.pdf> (14.05.2018).

<sup>12</sup> Website der PUBLICA: <https://publica.ch/file/3813/compliance-reglement-d.pdf> (14.05.2018).

<sup>13</sup> Website der PUBLICA: <https://publica.ch/file/3817/reglement-zu-risikopolitik-und-internem-kontrollsystem-stand-11-04-2013.pdf> (14.05.2018).

<sup>14</sup> Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

<sup>15</sup> Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2012 (Stand am 1. Juli 2014), AS **2012** 6669

11 Finanzen  
 12 Informatik  
 13 Schulungskoordination  
 14 Aktuariat  
 15 Logistik, Infrastruktur  
 16 Direktionsunterstützung  
 17 Projekte

34 Wertschriften

**HG 4 Personal**

41 Gewinnung + Erhaltung  
 42 Einsatz + Beurteilung  
 43 Ausbildung und Entwicklung  
 44 Freistellung + Bedarfsplanung

**HG 5 - 8** wird von PUBLICA aktuell nicht genutzt

Im OS PUBLICA werden auch Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und dem Informationsmanagement beim Bund im Allgemeinen [vgl. Webseite BAR](#).

Die Verwaltung der PUBLICA-Versicherten wird mittels einer speziell dafür eingerichteten Fachanwendung wahrgenommen. Die entsprechenden Aufgaben wurden der jeweiligen Rubrik des OS zugewiesen, so dass die (prospektive) Bewertung erfolgen konnte:

Name	Zweck / Inhalte	Anbindung OS PUBLICA	Bemerkungen
Vorsorge- lösung / Renten- berech- nung	Standardlösung für die technische Verwaltung der Destinatäre der beruflichen Vorsorge (BVG)	221 – 223	Ablage in GEVER in den entsprechende Versichertendossiers (Schnittstelle)

Tabelle 1: Übersicht (bewertungsrelevante) Fachanwendungen/Datenbanken PUBLICA

Weitere in den Organisationsvorschriften der PUBLICA<sup>16</sup> aufgeführten Fachanwendungen / Datenbanken enthalten operative / temporäre Inhalte und sind deshalb für die Bewertung nicht relevant.

**3.3 Überlieferungskontext**

Zu Unterlagen der PUBLICA liegen aktuell folgende Bewertungsentscheide vor:

- **Bewertungsentscheid vom 10.03.2010:** prospektive Bewertung OS 2010

Im **Archivinformationssystem** (AIS) des BAR sind die Unterlagen der PUBLICA unter dem Bestand E11006 Pensionskasse des Bundes PUBLICA (2003-) aufgeführt.

**3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung**

keine bekannt

**4 Bewertung der Archivwürdigkeit**

**4.1 Vorgehen**

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)<sup>17</sup> festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt. Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen PUBLICA wurden die Rubriken des OS nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch PUBLICA) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet. Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung wurden die Ergebnisse diskutiert und anschliessend bereinigt.

<sup>16</sup> Organisationsvorschriften für die Informationsverwaltung der PUBLICA (2017), Anhang 7 (Verzeichnis der Fachanwendungen)

<sup>17</sup> Vgl. Webseite BAR, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (27.02.2018).



Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS nachvollziehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung PUBLICA genehmigt.

Im Rahmen der Bewertung durch das BAR (historisch-sozialwissenschaftliche Bedeutung) wurde die vorliegende Zusammenfassung der Bewertung online publiziert. Dies um Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich zu den Ergebnissen der Bewertung des BAR zu äussern. Daraus haben sich keine Rückmeldungen Dritter zur Bewertung ergeben.

## 4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung** und **1, Unterstützung** bewertet PUBLICA mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.<sup>18</sup> Zusätzlich bewertet sie die Unterlagen der Kassenkommission PUBLICA, für welche sie die Aktenführung wahrnimmt, als archivwürdig. Das BAR bewertet zusätzlich *Budget und Finanzplan* der PUBLICA als archivwürdig (Kriterium: *Entwicklungen / Verlauf*), da sie diesen Bereich selbständig bzw. unabhängig von der Bundesverwaltung verwaltet.

In der **Hauptgruppe 2, Vorsorge** bewertet die PUBLICA mehrheitlich archivwürdig. Die Versicherten-dossiers werden mittels einem Sampling von 1 % archiviert (Kriterium: *Nachweis der Geschäftspraxis*). Anhand dieser Auswahl können Vorgänge und Entwicklungen der PUBLICA-Versicherten ausreichend dokumentiert werden. Als nicht archivwürdig werden reine Verwaltungsunterlagen sowie Unterlagen ohne Federführung PUBLICA beurteilt.

Das BAR beurteilt ferner Unterlagen im Zusammenhang mit ehemaligen Abkommen (z.B. Freizügigkeits- oder Regressabkommen) zusätzlich als archivwürdig (Kriterium: *Nutzen für die Forschung*).

Die Rubriken der **Hauptgruppe 3, Vermögensverwaltung** werden von der PUBLICA mehrheitlich als nicht archivwürdig beurteilt. Hingegen beurteilt sie *Grundlagen* und die *Eigenverwaltung PUBLICA* (Wertschriften) als archivwürdig. Das BAR bewertet zusätzlich *Strategie* (Definition und Anlagestrategie im Bereich der Wertschriften) als archivwürdig (Kriterium: *Nutzen für die Forschung*).

**Hauptgruppe 4, Personal** (eigenes) bewertet PUBLICA mehrheitlich ebenfalls gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR (Kapitel 2.7, Personal). Aus Sicht des BAR sind zusätzlich in Hauptgruppe 4 eine Auswahl der Personaldossiers PUBLICA (Sampling/Selektion)<sup>19</sup> zu archivieren.

---

<sup>18</sup> Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (22.05.2018)

<sup>19</sup> vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-finanzdepartement-efd.html> (27.11.2018)